

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/10 B

L 9 R 622/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 3713/05 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer unbefristeten statt einer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Wege des Zugunstenverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung ist Beschwerde zum BSG eingelegt worden. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin sieht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass im Urteil des LSG ihr Vorbringen zum "gynäkologischen Beschwerdekompex" unberücksichtigt geblieben, ein gynäkologisches Gutachten nicht eingeholt und damit Sachvortrag bewusst negiert und außer Acht gelassen worden sei. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend dargetan. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass



ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb muss die Beschwerdebegründung besondere Umstände aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl. *BVerfGE* 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert die Klägerin nicht. Soweit sie sich sinngemäß auf eine gleichzeitige Verletzung von § 103 SGG berufen will, hätte sie vortragen müssen, dass sie alles getan hat, sich entsprechend Gehör zu verschaffen und am Schluss des Berufungsverfahrens einen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinn der ZPO gestellt hat (vgl. *BSG SozR* 3-1500 § 160 Nr 22). Auch hieran fehlt es indessen.

- 8 Soweit die Klägerin schließlich eine Verletzung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung und einen Verstoß gegen Denkgesetze rügt, können ihre Darlegungen von vorneherein nicht zum Erfolg führen. Damit greift die Klägerin im Kern ihres Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG an. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verfahrensrüge hierauf jedoch nicht gestützt werden. Der behauptete Verstoß gegen Denkgesetze stellt eine inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils dar und kann daher mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensfehler angegriffen werden (*BSG SozR* 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

